

Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg nach der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 15.07.2021

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Jedem Mitglied des Stadtrates ist für die Ausübung der Stadtratstätigkeit der freie Zugang zur Verwaltung und die Nutzung öffentlicher Gebäude zu gewährleisten.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Auskunft durch den Oberbürgermeister zu verlangen. Näheres regelt § 11 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat ergebenden Aufgaben zu übernehmen und die Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglied sind, für die gesamte Dauer teilzunehmen. Die §§ 32 Abs. 5 und 31 Abs. 2 KVG LSA gelten entsprechend.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.
- (6) Ist ein Stadtrat als Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung, zu der es geladen ist, verhindert, kann es durch einen Stadtrat der vorschlagsberechtigten Fraktion vertreten werden, soweit dem besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Vertreter nimmt die Rechte des vertretenden Ausschussmitgliedes in vollem Umfang wahr.
- (7) Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat fort.
- (8) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, wie sie der Oberbürgermeister nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, soweit sie bekanntgegeben worden sind.
- (9) Die Mitglieder des Stadtrates sind durch den Vorsitzenden bei gegebenem Anlass über das Mitwirkungsverbot zu belehren. Im Falle eines Mitwirkungsverbotes können sie sich in dem Teil des Sitzungsraumes einer öffentlichen Sitzung aufhalten, der für die Zuhörer bestimmt ist.

§ 2 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seiner Stellvertreter erfolgt in der konstituierenden Sitzung ohne Aussprache und geheim in jeweils getrennten Wahlgängen.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

§ 3 Oberbürgermeister

Der Vorsitzende des Stadtrates ernennt, vereidigt und verpflichtet den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Stadtrates. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetze wahren, meine

§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

III. Abschnitt - Fraktionen

§ 21 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen ist vom Stadtrat durch Beschluss zu bestätigen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (4) Der Austritt aus einer Fraktion ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich zu erklären.
- (5) Den Fraktionen werden Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt. Jede Fraktion erhält eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel erlässt der Stadtrat Richtlinien.

IV. Abschnitt - Ausschüsse des Stadtrates

§ 22 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass Informationen in Ausschusssitzungen beraten werden können.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
- (3) Die vom Stadtrat in die Ausschüsse verwiesenen Verhandlungsgegenstände sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten durch den Sitzungsdienst fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung. Zur Einbringung dieses Antrages soll den Mitgliedern des Stadtrates, die nicht dem Ausschuss angehören, das Rederecht erteilt werden.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.